

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR BEZUGSKARTEN

Fassung November 2009

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich

Diese Besonderen Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Salzburger Landes-Hypothekbank AG (im folgenden „HYPO Salzburg“ genannt). Sie gelten für die Verwendung von Bezugskarten, die die HYPO Salzburg für die Benutzung

- an Geldausgabeautomaten und bei bargeldlosen Zahlungen im Rahmen des Maestro Service (Abschnitt II)
- bei Zahlungen mit der elektronischen Geldbörse im Rahmen des Quick Service (Abschnitt III)
- im Selbstbedienungsbereich der HYPO Salzburg und anderer Kreditinstitute (Abschnitt IV)
- bei anderen Funktionen (Abschnitt V)

ausgegeben hat.

Die Bezugskarten können nur für jene Funktionen verwendet werden, die die HYPO Salzburg mit dem Kontoinhaber vereinbart.

2. Ausgabe und Rückgabe der Bezugskarte

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Bezugskarte für sich selbst und für dritte Personen, insbesondere Zeichnungsberechtigte, beantragen. Nimmt das Kreditinstitut den Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zustande. Der Kartenantrag gilt jedenfalls mit persönlicher Übergabe der Karte in der Bank oder der Zustellung der Bezugskarte an den Karteninhaber als angenommen.

Der Karteninhaber erhält von der HYPO Salzburg die Bezugskarte und – wenn für die vereinbarte Funktion benötigt – in einem verschlossenen Kuvert einen persönlichen Code. Die HYPO Salzburg ist berechtigt, die Bezugskarte und den persönlichen Code an den Karteninhaber an dessen zuletzt bekanntgegebene Adresse zu versenden. Bezugskarte und persönlicher Code werden nicht gemeinsam versendet.

Bezugskarten werden nur an natürliche Personen ausgegeben, die als Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigte über ein Konto der HYPO Salzburg einzeln dispositionsberechtigt sind. Alle Kontoinhaber haften für die im Zusammenhang mit der/den Bezugskarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber. Bei Gemeinschaftskonten erfordert die Ausgabe von Bezugskarten an Zeichnungsberechtigte die Zustimmung aller Kontoinhaber, die Ausgabe an einen Kontoinhaber ist ohne Zustimmung der anderen Kontoinhaber zulässig. Zeichnungsberechtigte für die eine Bezugskarte ausgegeben wird, haben den Kartenantrag mit zu unterfertigen und damit die Geltung dieser Besonderen Bedingungen zu akzeptieren. An jeden Karteninhaber kann pro Konto jeweils nur eine Bezugskarte ausgegeben werden.

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Bezugskarte sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehene Stelle zu unterfertigen.

Die Bezugskarte ist bis zum Ende des Jahres gültig, das auf ihr vermerkt ist. Bei aufrehtem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Bezugskarte. Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Bezugskarte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Bezugskarte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist die Bezugskarte zu vernichten. Die HYPO Salzburg ist bei aufrehtem Kartenvertrag berechtigt, die Bezugskarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Bezugskarte zur Verfügung zu stellen.

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers.

Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit zum letzten eines Monats kündigen. Kündigungen, welche am letzten Geschäftstag eines Monats ausgesprochen werden, wirken erst zum ersten Geschäftstag des folgenden Monats.

Die HYPO Salzburg kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Bestehende Verpflichtungen eines Konto- oder Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zum jeweiligen Konto ausgegebenen Bezugskarten und bei Kündigung des Kartenvertrages die jeweilige Bezugskarte unverzüglich zurückzugeben. Die HYPO Salzburg ist berechtigt, nicht zurückgegebene Bezugskarten kostenpflichtig zu sperren bzw. einzuziehen.

Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Bezugskarte werden dem Kontoinhaber bei Beendigung des Kartenvertrages anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für die anlässlich der Ausgabe der Bezugskarte anfallenden Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der Bezugskarte.

Warnhinweis: Vor Rückgabe oder Vernichtung der Bezugskarte ist die Elektronische Geldbörse zu entladen oder ein noch geladener Betrag für Zahlungen zu verwenden.

Die Bezugskarten bleiben Eigentum der HYPO Salzburg.

3. Kontoinhaber und Karteninhaber

Die Besonderen Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos, zu welchem Bezugskarten ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Bezugskarte (Karteninhaber) einerseits und der HYPO Salzburg andererseits. Soweit im Folgenden die Pflichten eines vom Kontoinhaber verschiedenen Karteninhabers geregelt werden, ist nicht nur der Karteninhaber verpflichtet, diese Bestimmungen einzuhalten, sondern auch der Kontoinhaber verpflichtet, für die Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Karteninhaber Sorge zu tragen und die HYPO Salzburg für alle Schäden und Nachteile aus der Nichteinhaltung von Bestimmungen dieser Kundenrichtlinien durch den Karteninhaber schadlos zu halten.

4. Entgelte

Die HYPO Salzburg ist berechtigt, für die Bezugskarte und die damit verbundenen Funktionen dem Kontoinhaber die mit ihm vereinbarten Entgelte zu verrechnen. Für die Änderung dieser Entgelte gilt Ziffer 45 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte der HYPO Salzburg. Die Entgelte werden bei Fälligkeit dem Konto angelastet.

5. Verwahrung der Bezugskarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Bezugskarte sorgfältig zu verwahren. Nicht sorgfältig ist insbesondere die Aufbewahrung der Bezugskarte in einem abgestellten Fahrzeug. Eine Weitergabe der Bezugskarte an dritte Personen ist nicht zulässig.

Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht, insbesondere nicht auf der Bezugskarte, notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Angehörigen oder Mitarbeitern der HYPO Salzburg, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekanntgegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird. Das Kuvert, in dem der persönliche Code dem Karteninhaber mitgeteilt wird, ist unverzüglich zu öffnen. Die Zusendung ist unmittelbar nach Kenntnisnahme des persönlichen Codes zu vernichten.

6. Meldepflicht bei Abhandenkommen der Bezugskarte

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder dem Eintreten anderer Umstände, die einem unbefugten Dritten die Benützung der Bezugskarte ermöglichen könnten, hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, sobald er davon Kenntnis erlangt, unverzüglich die Sperre der Bezugskarte wie nachstehend in Punkt 7. beschrieben zu veranlassen. Bei Abhandenkommen der Bezugskarte (z.B. Verlust oder Diebstahl) muss der Karteninhaber darüber hinaus eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde erstatten und diese auf Verlangen der HYPO Salzburg im Original oder in Kopie übergeben.

7. Sperre

Die Sperre einer Bezugskarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- zu den Öffnungszeiten persönlich, schriftlich oder telefonisch bei der HYPO Salzburg oder
- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PayLife Bank GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PayLife Sperrnotruf“) (die Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Internetseite www.PayLife.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden).

Eine Sperre wird unverzüglich wirksam. Eine Sperre über den PayLife Sperrnotruf bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Bezugskarten.

Die HYPO Salzburg und der PayLife Sperrnotruf sind verpflichtet, telefonische Sperraufträge nur dann zu berücksichtigen, wenn der Anrufer seine Identität als Konto- bzw. Karteninhaber durch Angabe seiner persönlichen Daten glaubhaft machen kann.

Der Kontoinhaber berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Bezugskarten bzw. einzelner Bezugskarten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Bezugskarte nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

Die HYPO Salzburg ist berechtigt, die Bezugskarte ohne Mitwirkung der Kontoinhaber oder des Karteninhabers zu sperren, wenn

- (i) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Bezugskarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- (ii) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Bezugskarte besteht; oder
- (iii) wenn ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kontoinhaber seinen gegenüber dem Kreditinstitut aus der Verwendung der Bezugskarte entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.

Achtung: Die Sperre wirkt jedoch nicht für das Entladen und das Bezahlen mit der Elektronischen Geldbörse.

8. Verwendung der Bezugskarte

8.1. Haftung des Kontoinhabers

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Bezugskarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Karteninhaber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unabhängig davon, ob das Rechtsgeschäft, das unter Verwendung der Bezugskarte geschlossen wurde, wegen der Minderjährigkeit des Karteninhabers gültig ist.

Unternehmer haften für Schäden, die der HYPO Salzburg aus der Verletzung der in diesen Besonderen Bedingungen festgelegten Sorgfaltspflichten durch den Inhaber einer zu einem Konto des Unternehmens ausgegebenen Karte entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betraglich unbegrenzt.

8.2. Widmungsfremde Verwendung der Bezugskarte

Im Falle der Verwendung der Bezugskarte für andere als die mit Kontoinhaber vereinbarten Anwendungen haftet die HYPO Salzburg in keiner Weise für deren Funktion und allenfalls daraus resultierende Schäden. Dies gilt insbesondere auch für die allfällige Verwendung der Bezugskarte durch den Karteninhaber im Zusammenhang mit einer elektronischen Signatur. Der Karteninhaber wird alle Fragen, die eine derartige Verwendung der Bezugskarte betreffen, insbesondere die Auswirkungen des Verlusts der Bezugskarte oder ihrer Einziehung, direkt mit dem Anbieter der elektronischen Signatur klären. Die HYPO Salzburg kann diese Auswirkungen nicht berücksichtigen.

9. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Bezugskarte oder der Elektronischen Geldbörse bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Die HYPO Salzburg übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

10. Verfügbarkeit der Systeme

Achtung: Es kann insbesondere im Ausland zu technischen, nicht im Einflussbereich der HYPO Salzburg liegenden Abschaltungen der Betriebssysteme kommen. Auch kann es durch Manipulation Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen kommen. In den genannten Fällen kann es auch zu Verzögerungen in der Kontobelastung kommen.

Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

11. Änderungen des Leistungsumfanges oder der Besonderen Bedingungen

Änderungen des zur Bezugskarte vereinbarten Leistungsumfanges (einschließlich der vereinbarten Limits) oder des Kartenvertrages sowie der vorliegenden Bedingungen durch die HYPO Salzburg sind mit Zustimmung des Kunden möglich.

Die im vorstehenden Absatz angesprochenen Änderungen werden zwei Monate nach Verständigung des Kontoinhabers über die Änderung wirksam, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers bei der HYPO Salzburg einlangt. Die Verständigung des Kontoinhabers kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. Eine mit dem Kontoinhaber getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen oder Verständigungen der HYPO Salzburg (z.B. brieflich oder mit Kontoauszug) gilt auch für das Angebot über Änderungen dieser Besonderen Bedingungen. Die HYPO Salzburg wird den Kontoinhaber in der Verständigung auf die vorgenommene Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass

- sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung zur Änderung gilt und
- der Kontoinhaber das Recht hat, den Kartenvertrag vor Inkrafttreten der Änderung fristlos zu kündigen.

12. Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

II. Bestimmungen für die Benützung der Geldausgabeautomaten und für bargeldlose Zahlungen im Rahmen des Maestro Service

1. Rechte des Karteninhabers

1.1. Bargeldbezug

Das Maestro Service ist ein weltweit verbreitetes Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limit für Bargeldbehebungen zu beziehen.

1.2. bargeldlose Zahlungen

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind (im folgenden „POS-Kassen“), mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels und Dienstleistungsunternehmen (im folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identifikation Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber in einem verschlossenen Kuvert erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes ermöglicht die Benützung des Maestro-Service (so auch das Laden der Elektronischen Geldbörse Quick). Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ bzw. durch seine Unterschriftsleistung die HYPO Salzburg unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die HYPO Salzburg nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

2. Limit

Der Kontoinhaber und die HYPO Salzburg vereinbaren, bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der Bezugskarte

- Bargeld von Geldausgabeautomaten behoben sowie
- bargeldlos an POS Kassen bezahlt

werden kann.

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen.

Für die Änderungen des Limits durch die HYPO Salzburg gilt Punkt I.12. dieser Besonderen Bedingungen. Liegen die im fünften Absatz des Punktes I.7 beschriebenen Voraussetzungen vor, ist die HYPO Salzburg darüber hinaus berechtigt, das Limit ohne Zustimmung des Kontoinhabers zu senken.

3. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits Bargeld von Geldausgabeautomaten, bargeldlose Zahlungen und das Laden der Elektronischen Geldbörse nur in dem Ausmaß beziehen bzw. vornehmen, als das Konto, zu dem die Bezugskarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und Überziehungsrahmen) aufweist.

4. Abrechnung

4.1. Kontoabbuchung

Mit der Bezugskarte getätigte Bargeldbezüge und bargeldlose Zahlungen werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben. Stellt sich nachträglich heraus, dass den Kontoinhaber keine Haftung trifft, wird die Kontobelastung rückgängig gemacht werden.

4.2. Fremdwährung

Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldloser Zahlungen an POS-Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet.

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind zu dem Tagesverkaufskurs der PayLife Bank GmbH.

Die Umrechnungskurse (Referenzwechsellkurse) können bei der HYPO Salzburg erfragt bzw. auf der Homepage der PayLife Bank GmbH (www.paylife.at) abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die Verrechnungsstelle die Belastung von dem ausländischen Kreditinstitut hält. Der Kurs sowie das Kursdatum und die Kurshöhe werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekanntgegeben.

5. Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten bzw. einer POS-Kasse

Wird ein Geldausgabeautomat mehrmals, etwa durch Eingabe eines unrichtigen Codes, falsch bedient, kann die Bezugskarte von dem Geldausgabeautomaten aus Sicherheitsgründen eingezogen und unbrauchbar gemacht werden.

Wird eine für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehene POS-Kasse mehrmals, etwa durch Eingabe eines unrichtigen Codes, falsch bedient, kann die Bezugskarte von Mitarbeitern des Vertragsunternehmens eingezogen und unbrauchbar gemacht oder von der POS-Kasse automatisch gesperrt werden.

III. Ergänzende Bestimmungen für Zahlungen mit der Elektronischen Geldbörse im Rahmen des Quick Service

Soweit im Folgenden nicht Abweichendes bestimmt ist, gelten für Zahlungen mit der Elektronischen Geldbörse im Rahmen des Quick Service die Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts II.

1. Elektronische Geldbörse

Eine elektronische Geldbörse benötigt ein Speichermedium. Der auf der Bezugskarte angebrachte Mikrochip ist als ein solches Speichermedium geeignet. In die elektronische Geldbörse kann E-Geld im Sinne des E-Geldgesetzes (BGBl 2002/45) geladen werden. Der Karteninhaber kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf diesem Mikrochip die elektronische Geldbörse des Quick Services (im folgenden „Elektronische Geldbörse“) einrichten und verwenden.

2. Laden der Elektronischen Geldbörse

Der Karteninhaber kann die Elektronische Geldbörse an den mit dem Quick Symbol gekennzeichneten Ladestationen laden.

Das Laden kann erfolgen:

- mit der Bezugskarte und persönlichem Code an Geldausgabeautomaten, die über die Quick Ladefunktion verfügen,
- mit der Bezugskarte und persönlichem Code an Selbstbedienungsladestationen für das Quick Service,
- gegen Bezahlung bei jedem Kreditinstitut, das eine Ladestation für das Quick Service bereit hält.

Zuhöchst können auf der Elektronischen Geldbörse EUR 400,00 geladen sein. Der jeweils geladene Betrag wird mit dem Karteninhaber beim Laden durch die Ladestation und beim Zahlen an den Kassen angezeigt. Laden an Geldausgabeautomaten und Selbstbedienungsladestationen ist nur mit Bezugskarten mit POS Funktion möglich.

Achtung: Durch Laden der Elektronischen Geldbörse verringert der Karteninhaber den Betrag, der ihm im Rahmen des Maestro-Service zur Bezahlung an POS-Kassen zur Verfügung steht.

3. Zahlen mit der Elektronischen Geldbörse

Mit einer geladenen Elektronischen Geldbörse können Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen an Kassen und Automaten im Inland, die mit dem Quick Symbol gekennzeichnet sind, sowie im Internet ohne Eingabe des persönlichen Codes, ohne Unterschrift oder sonstige Identifikation bis zum geladenen Betrag bargeldlos bezahlt werden. Das Kreditinstitut muss nicht nachweisen, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert war, ordnungsgemäß aufgezichnet und verbucht wurde und nicht durch eine andere Störung beeinträchtigt wurde.

Durch Bestätigungen der Zahlung mit der im jeweiligen Zahlungsablauf vorgesehenen Vorrichtung weist der Karteninhaber die HYPO Salzburg unwiderruflich an, den vom Vertragsunternehmen in Rechnung gestellten Betrag an den Vertragsunternehmer zu zahlen, soweit dies im geladenen Betrag Deckung findet. Die HYPO Salzburg nimmt die Anweisung bereits jetzt an.

4. Keine Information nach Ausführung oder über die Ablehnung eines Zahlungsvorgangs

Der Karteninhaber kann die auf der Elektronischen Geldbörse gespeicherten Beträge an Geldausgabeautomaten und anderen Ladestationen abrufen. Weitere Informationen über die Ausführung oder Nichtausführung von Zahlungsaufträgen zu Lasten des auf der Karte gespeicherten Quick-Guthabens erhalten weder der Kontoinhaber noch der Karteninhaber.

5. Zahlen mit der Elektronischen Geldbörse im Internet

Zahlungen mit der Elektronischen Geldbörse im Internet sind möglich. Dafür benötigt der Karteninhaber geeignete Hard- (z.B. Chipleser, Terminal) und Software. Über Anfrage wird die HYPO Salzburg oder die PayLife Bank GmbH dem Karteninhaber solche Produkte bekannt geben.

Der Karteninhaber ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen, die auf ihren Webseiten die Zahlungsmöglichkeit mit „@Quick“ anbieten, im Internet bargeldlos bis zum geladenen Betrag zu begleichen.

Zahlungsvorgänge werden vom System nur durchgeführt, wenn der Rechnungsbetrag nicht höher ist als der in der Elektronischen Geldbörse geladene Betrag.

Der Karteninhaber hat nach jeder Transaktion den Stand seiner Elektronischen Geldbörse zu überprüfen und festzustellen, ob dieser den durchgeführten Transaktionen entspricht. Sollte dem nicht so sein, hat er sich mit dem Vertragsunternehmen in Verbindung zu setzen und Aufklärung zu verlangen. Führt dies zu keiner Klärung, so sind allfällige Differenzen unverzüglich der HYPO Salzburg unter Angabe sämtlicher Transaktionsdaten zu melden. **Eine Verletzung dieser Meldepflicht führt zu Schadenersatzpflichten oder zur Minderung von Schadenersatzansprüchen gegen die HYPO Salzburg.**

Das System bietet im Zusammenhang mit der Elektronischen Geldbörse auch die Möglichkeit, die letzten Zahlungen mit der Elektronischen Geldbörse sowie abgebrochene oder ungültige Zahlungsvorgänge anzuzeigen.

6. Entladen der Elektronischen Geldbörse

Die Elektronische Geldbörse kann entladen werden:

- an Geldausgabeautomaten, die über die Quick Ladefunktion verfügen, auf das Konto gegen Gutschrift;
- an Selbstbedienungsladestationen für Quick Service, auf das Konto gegen Gutschrift;
- bei jedem Kreditinstitut, welches über eine Ladestation verfügt, gegen Auszahlung von Bargeld.

Kann die Elektronische Geldbörse aufgrund einer Beschädigung nicht entladen oder nicht mehr für Zahlungen verwendet werden, ist der allenfalls geladene Betrag bei der HYPO Salzburg geltend zu machen. Ergibt eine in der Folge durchgeführte Überprüfung, dass auf der Elektronischen Geldbörse vor der Unbrauchbarkeit ein Betrag geladen war, wird dieser dem Kontoinhaber gutgeschrieben.

Die HYPO Salzburg ist berechtigt bei jeder Barauszahlung die Identität der die Elektronische Geldbörse vorlegenden Person zu überprüfen.

7. Gültigkeit der Elektronischen Geldbörse

Die Elektronische Geldbörse ist so lange wie die Bezugskarte gültig.

Nach Ablauf der Gültigkeit ist das Laden der Elektronischen Geldbörse nicht mehr möglich.

Warnhinweis: Vor Vernichtung der Bezugskarte ist die Elektronische Geldbörse zu entladen oder ein noch geladener Betrag für Zahlungen zu verwenden.

Wenn nach Ablauf der Gültigkeit auf der Elektronischen Geldbörse noch ein Betrag geladen ist, ersetzt die HYPO Salzburg diesen Betrag, wenn er innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf der Gültigkeit geltend gemacht wird. Danach ist der Anspruch verjährt.

8. Abhandenkommen der Elektronischen Geldbörse

Bei Abhandenkommen (z.B. Verlust, Diebstahl) der Elektronischen Geldbörse ist der geladene Betrag – wie entsprechendes Bargeld – verloren. Diese Beträge werden auch nicht erstattet.

Aufgrund technischer Gegebenheiten kann keine Sperre der Elektronischen Geldbörse erfolgen. Eine vorgenommene Sperre der Bezugskarte bewirkt lediglich, dass die Bezugskarte nicht mehr zum Laden der Elektronischen Geldbörse verwendet werden kann. Es können aber weiterhin im Rahmen des geladenen Betrages Zahlungen vorgenommen werden.

Der Karteninhaber ist daher verpflichtet, die Elektronische Geldbörse sorgfältig zu verwahren. Der auf der Elektronischen Geldbörse gespeicherte Betrag ist wie Bargeld zu betrachten. Eine dritte Person kann eine abhanden gekommene Elektronische Geldbörse ohne sich zu identifizieren, ohne Eingabe des persönlichen Codes oder ohne Unterschrift verwenden.

IV. Selbstbedienungsbereich

Mit den von der HYPO Salzburg ausgegebenen Bezugskarten können die Selbstbedienungsgeräte, die von der HYPO Salzburg während und außerhalb der Banköffnungszeiten zur Verfügung gestellt werden, bedient werden (sofern dazu eine Bezugskarte notwendig ist).

Kontoauszugsdrucker

Wurde mit dem Kontoinhaber die Verwendung des Kontoauszugsdruckers vereinbart, kann der Karteninhaber an den in der jeweiligen Geschäftsstelle der HYPO Salzburg installierten Selbstbedienungsgeräten während und außerhalb der Banköffnungszeiten Auszüge zum Konto, zu dem die Bezugskarte ausgefolgt wurde, ausdrucken.

Ungeachtet dieser Möglichkeit können Kontoauszüge im Einzelfall auch zugesandt oder bei der kontoführenden Geschäftsstelle schalterlagernd hinterlegt werden. Nach einer bestimmten Anzahl von Bewegungen am Konto wird automatisch ein Auszug gedruckt, der ebenso wie die eventuellen Beilagen zu den Buchungen am Konto und auch der Auszug zum Jahresabschluss je nach der mit dem Kontoinhaber getroffenen Vereinbarung am Schalter abzuholen ist oder zugesandt wird.

Die HYPO Salzburg haftet nicht für Schäden aus einer verspäteten, unsachgemäßen oder unterlassenen Abholung oder Zustellung. Mit Abholung/Abrufung mittels Kontoauszugsdrucker, jedenfalls aber mit Ablauf von 6 Wochen nach Bereitstellung, treten die Wirkung der Zustellung ein und beginnen allfällige Reklamationsfristen zu den gestellten Erklärungen und Nachrichten der Bank zu laufen. Der Kontoinhaber trifft die Obliegenheit der regelmäßigen Abholung/Abrufung mittels Kontoauszugsdrucker.

V. Sonstige Funktion der Bezugskarte

Bezugskarten werden auch als Nachweis der Berechtigung zur Abholung schalterlagernder Post verwendet. Die HYPO Salzburg ist nicht verpflichtet, vor Ausfolgung der Post noch andere Identitätsnachweise zu verlangen.

Bezugskarten, deren Unterfertigung durch den Karteninhaber vorgesehen ist, werden auch zur Prüfung von Unterschriften auf vom Karteninhaber der HYPO Salzburg persönlich erteilten Aufträgen verwendet.

Weitere Funktionen der Bezugskarte (etwa für den Zutritt zu Safes) sind zwischen der Bank und dem Kunden zu vereinbaren.